

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. Oktober 2002 (S/2002/1146)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Mahmoud Kassem, den Vorsitzenden der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 5. November 2002 beschloss der Rat, die Vertreterin Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf seiner 4653. Sitzung am 4. Dezember 2002 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2002/1005)".

**Resolution 1445 (2002)
vom 4. Dezember 2002**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller anderen Staaten in der Region,

sowie in Bekräftigung dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

ferner in Bekräftigung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen,

daran erinnernd, dass es Aufgabe aller Parteien ist, im Hinblick auf die vollständige Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu kooperieren,

im Bewusstsein, wie wichtig es ist, in die Friedenssicherungseinsätze eine Geschlechterperspektive zu integrieren, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000, und wie wichtig es ist, Kinder in bewaffneten Konflikten zu schützen, im Einklang mit Ratsresolution 1379 (2001) vom 20. November 2001,

Kenntnis nehmend von dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 10. September 2002 und den darin enthaltenen Empfehlungen¹⁹,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *begrüßt* es, dass die Demokratische Republik Kongo und die Ruandische Republik am 30. Juli 2002 das Abkommen von Pretoria¹⁴ unterzeichnet haben und dass die Demokratische Republik Kongo und die Republik Uganda das Abkommen von Luanda¹⁷ unterzeichnet haben, und begrüßt außerdem die Anstrengungen Südafrikas, Angolas und des Generalsekretärs, um die Annahme dieser Abkommen zu erleichtern;

¹⁹ S/2002/1005.

2. *begrüßt außerdem* den von allen ausländischen Parteien getroffenen Beschluss, ihre Truppen vollständig aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo abzuziehen, sowie die Fortschritte, die bei der Durchführung dieser Prozesse erzielt wurden, insbesondere den Abzug von 23.400 ruandischen Soldaten aus der Demokratischen Republik Kongo, der vom Drittpartei-Verifikationsmechanismus am 24. Oktober 2002 verifiziert wurde, sowie die von Uganda, Simbabwe und Angola vorgenommenen Truppenabzüge, und betont, wie wichtig es ist, dass diese Abzüge in transparenter, geordneter und verifizierter Weise abgeschlossen werden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Parteien die Verifikation dieser Abzüge erleichtern müssen, namentlich indem der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo fortlaufend ausführliche Informationen über diese Abzüge übermittelt werden, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

3. *bekundet seine volle Unterstützung* für den Drittpartei-Verifikationsmechanismus, begrüßt seine Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, den Parteien bei der Durchführung des Friedensabkommens von Pretoria¹⁴ im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats und den Normen des Völkerrechts behilflich zu sein, und betont, wie wichtig die enge Zusammenarbeit zwischen der Regierung Südafrikas und der Mission bei der Arbeit des Mechanismus ist;

4. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung der in Anhang A Kapitel 9.1. der am 10. Juli 1999 in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung²⁰ genannten bewaffneten Gruppen auf freiwilliger Grundlage erfolgt, fordert die Führer und Mitglieder der bewaffneten Gruppen auf, den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Neuansiedlung einzuleiten, fordert außerdem alle Beteiligten auf, sich für dieses Ziel einzusetzen, betont, dass die Anstrengungen der Mission zur diesbezüglichen Information der Öffentlichkeit verstärkt werden müssen, und fordert alle Parteien auf, diese Anstrengungen zu unterstützen;

5. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, dass bei dem Prozess der freiwilligen Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Neuansiedlung im ganzen Land weitere rasche und maßgebliche Fortschritte erzielt werden, die den Fortschritten beim Abzug der ausländischen Truppen entsprechen, und fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, mit der Mission in dieser Hinsicht voll zusammenzuarbeiten;

6. *begrüßt* die Repatriierung von Exkombattanten und ihren Angehörigen aus Kamina, wobei er allerdings feststellt, dass die Anzahl der Repatriierten geringer ist als die Anzahl derjenigen, die ursprünglich versammelt worden waren, und erkennt den guten Willen und die Bemühungen der Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas an, indem sie in dieser Frage bisher mit der Mission zusammengearbeitet haben;

7. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, welche die Regierung Ruandas unternimmt, um zu gewährleisten, dass Exkombattanten und ihre Angehörigen in Sicherheit und Würde zurückkehren können, hebt hervor, wie wichtig solche Garantien sind, hebt außerdem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen hervor, einschließlich der internationalen Überwachung und der Hilfe bei der Wiedereingliederung, und fordert das Sekretariat und die anderen zuständigen Organe auf, im Benehmen mit den Unterzeichnern der Waffenruhevereinbarung die Frage der Neuansiedlung derjenigen Exkombattanten anzugehen, die nicht in ihr Heimatland zurückkehren wollen;

8. *begrüßt ferner* die Erklärung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo vom 24. September 2002, mit der die Tätigkeiten der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo verboten und die Führer dieser Bewegung in ihrem Hoheitsgebiet zu unerwünschten Personen

²⁰ S/1999/815, Anlage.

erklärt wurden, und legt der Regierung nahe, ihre Zusagen zur Förderung der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung der bewaffneten Gruppen im Einklang mit dem Friedensabkommen von Pretoria weiter umzusetzen;

9. *begrüßt* die Zusage der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und anderer kongolesischer Parteien, eine alle Seiten einschließende Vereinbarung über den politischen Übergang herbeizuführen, betont, wie wichtig eine solche Vereinbarung für den umfassenderen Friedensprozess ist, fordert alle kongolesischen Parteien auf, aktiv zusammenzuarbeiten, damit eine solche Vereinbarung zügig abgeschlossen werden kann, und bekundet in dieser Hinsicht seine volle Unterstützung für die Bemühungen des Sonderbotschafters des Generalsekretärs;

10. *nimmt Kenntnis* von den ermutigenden Entwicklungen am Boden, macht sich die Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Sonderbericht¹⁹ zu eigen, einschließlich derjenigen, die sich auf die Unterstützung des Drittpartei-Verifikationsmechanismus durch die Mission beziehen, sowie den Vorschlag, die Finanzierung der schnell wirkenden Projekte der Mission zu verlängern, macht sich insbesondere das in den Ziffern 48 bis 54 des Berichts dargelegte neue Einsatzkonzept zu eigen und genehmigt die Erhöhung der Truppenstärke der Mission auf bis zu 8.700 Soldaten, die im wesentlichen aus zwei Einsatzverbänden bestehen sollen, die in Etappen wie folgt disloziert werden sollen: der zweite Einsatzverband wird disloziert, sobald der Generalsekretär dem Rat berichtet, dass der erste Verband erfolgreich disloziert wurde und dass die anfallenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwaffnung, Demobilisierung und Repatriierung mit der vorhandenen Kapazität des ersten Einsatzverbands allein nicht bewältigt werden können;

11. *macht sich*, was die Entwaffnung, Demobilisierung und Repatriierung im Rahmen des neuen Einsatzkonzepts der Mission betrifft, den Interimsfinanzierungsmechanismus in Ziffer 74 des Berichts für die freiwillige Entwaffnung, Demobilisierung und Repatriierung von Mitgliedern ausländischer bewaffneter Gruppen *zu eigen*, erkennt an, wie wichtig es ist, neben der Repatriierung der Exkombattanten auch für die ihrer Angehörigen zu sorgen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Finanzmittel für diesen Prozess zur Verfügung zu stellen;

12. *fordert* die Mission *auf*, bei der Wahrnehmung ihres Auftrags besonderes Augenmerk auf alle Aspekte zu richten, welche die Geschlechterperspektive betreffen, im Einklang mit Resolution 1325 (2000), sowie den Schutz und die Wiedereingliederung von Kindern, im Einklang mit Resolution 1379 (2001);

13. *betont*, dass die Hauptverantwortung für die Beilegung des Konflikts bei den Parteien selbst liegt, dass sie weiterhin ihren Willen zeigen müssen, ihren Verpflichtungen voll nachzukommen, und dass weitere Anstrengungen erforderlich sein werden, um eine umfassende Lösung des Konflikts zu erreichen, und in dieser Hinsicht

a) *fordert* die vollständige Einstellung der Feindseligkeiten unter Beteiligung regulärer Truppen und bewaffneter Gruppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in Südkivu und in Ituri;

b) *fordert* die Einstellung jeglicher Unterstützung für die in Anhang A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung genannten bewaffneten Gruppen;

c) *fordert* alle Parteien auf, der Mission und dem Drittpartei-Verifikationsmechanismus im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich aller Häfen, Flughäfen, Flugplätze, Militärstützpunkte und Grenzübergänge, vollen Zugang zu gewähren;

d) fordert, dass dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda²¹ alle von ihm angeklagten Personen überstellt werden;

e) verlangt erneut, dass Kisangani ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen entmilitarisiert wird;

f) verlangt, dass alle Parteien sich für die sofortige volle Wiederherstellung der Bewegungsfreiheit auf dem Kongo-Fluss einsetzen;

14. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die humanitäre Lage im ganzen Land und insbesondere in der Ituri-Region, fordert die Parteien auf, den humanitären Organisationen vollen Zugang zu den hilfsbedürftigen Bevölkerungsgruppen zu gewähren und die Sicherheit der humanitären Helfer zu gewährleisten, und verurteilt diejenigen, die die Bereitstellung von Hilfe für hilfsbedürftige Zivilpersonen zu behindern versuchen;

15. *bekundet außerdem seine tiefe Besorgnis* über die Zunahme der gegen bestimmte Volksgruppen gerichteten Gewalt in der Ituri-Region, verurteilt jede derartige Gewalt oder Aufstachelung zur Gewalt, ersucht alle Parteien, umgehend Maßnahmen zum Abbau dieser Spannungen zu ergreifen, den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten und den Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, fordert alle Parteien, insbesondere die Union kongolesischer Patrioten, auf, bei der Einsetzung der Kommission zur Befriedung Ituris zusammenzuarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, wenn er feststellt, dass die Sicherheitsbedingungen es zulassen, die Präsenz der in diesem Gebiet stationierten Mission auszuweiten, um diesen Prozess sowie die humanitären Bemühungen zu unterstützen, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;

16. *nimmt Kenntnis* von der im Abkommen von Luanda gemachten Zusage Ugandas, den Abzug seiner Truppen bis spätestens 15. Dezember 2002 zu beenden, begrüßt das positive Zusammenwirken der Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Ugandas seit der Unterzeichnung des Abkommens und fordert beide Parteien auf, gemeinsam und mit der Mission auf Bedingungen hinarbeiten, die die volle Durchführung des Abkommens erlauben;

17. *erklärt erneut*, dass keine Regierung, Streitmacht oder sonstige Organisation oder Einzelperson militärische oder anders geartete Unterstützung für eine der Gruppen bereitstellen darf, die an den Kämpfen im Osten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in Ituri, beteiligt sind;

18. *legt der Mission nahe*, ihre Bewertung der Kapazitäten und des Ausbildungsbedarfs der Polizei in der Demokratischen Republik Kongo fortzusetzen, wenn nötig auch auf der Ebene der lokalen Gemeinwesen, mit besonderem Augenmerk auf das Gebiet von Ituri;

19. *fordert alle Parteien auf*, allen geschlechtsspezifischen Aspekten, im Einklang mit Resolution 1325 (2000), sowie dem Schutz von Kindern, im Einklang mit Resolution 1379 (2001), besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

20. *legt den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise Ruandas und Ugandas nahe*, Schritte zu unternehmen, um ihre Beziehungen zu normalisieren und zusammenzuarbeiten, um die gegenseitige Sicherheit entlang ihrer Grenzen zu gewährleisten, wie in dem Friedensabkommen von Pretoria und dem Abkommen von Luanda vorgesehen, und legt außerdem den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Burundis nahe, ähnliche Schritte zu unternehmen;

²¹ Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.

21. *hebt hervor*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, zu verhindern, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo sich noch weiter destabilisierend auf die Nachbarstaaten auswirkt, insbesondere auf Burundi, Ruanda, Uganda und die Zentralafrikanische Republik, und fordert alle beteiligten Parteien auf, zu diesem Zweck nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten und in dieser Hinsicht die fortlaufenden Beobachtungstätigkeiten der Mission in ihrem Dislozierungsgebiet, namentlich im Ostteil der Demokratischen Republik Kongo und in den Grenzgebieten, zu erleichtern;

22. *erklärt erneut*, dass zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet veranstaltet werden soll, unter Beteiligung aller Regierungen der Region und aller anderen beteiligten Parteien, mit dem Ziel, die Stabilität in der Region zu festigen und Bedingungen herbeizuführen, die es jedem erlauben werden, das Recht zu genießen, in Frieden innerhalb der jeweiligen nationalen Grenzen zu leben;

23. *verurteilt mit Nachdruck* die wiederholte Drangsalisierung der Mitarbeiter von Radio Okapi und verlangt, dass alle beteiligten Parteien solche Handlungen unterlassen;

24. *bekundet nochmals seine volle Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und für das gesamte engagierte Personal der Mission, das unter schwierigen Bedingungen arbeitet;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4653. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4691. Sitzung am 24. Januar 2003 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. Oktober 2002 (S/2002/1146)".

Resolution 1457 (2003) vom 24. Januar 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1291 (2000) vom 24. Februar 2000, 1304 (2000) vom 16. Juni 2000, 1323 (2000) vom 13. Oktober 2000, 1332 (2000) vom 14. Dezember 2000, 1341 (2001) vom 22. Februar 2001, 1355 (2001) vom 15. Juni 2001, 1376 (2001) vom 9. November 2001, 1417 (2002) vom 14. Juni 2002 und 1445 (2002) vom 4. Dezember 2002 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 26. Januar²², 2. Juni²³ und 7. September 2000²⁴ und vom 3. Mai²⁵ und 19. Dezember 2001²⁶,

in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller anderen Staaten in der Region,

²² S/PRST/2000/2.

²³ S/PRST/2000/20.

²⁴ S/PRST/2000/28.

²⁵ S/PRST/2001/13.

²⁶ S/PRST/2001/39.